

## Protokoll (61. Sitzung)

Ort: Videokonferenz via Zoom  
Datum, Uhrzeit: 26. Oktober 2023, 9 Uhr bis 13 Uhr  
Protokollführung: Jörg Hammer  
Erstellung Protokoll: 30. Oktober 2023  
Sitzungsleitung: Markus Jung  
Rechtsgültigkeit: 22. November 2023 (14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht)

1. Eröffnung  
Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer Andacht sowie einem Gebet und begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ARK-EmK.

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- 2.1 Anwesenheit

	<b>Dienstgeber Kirche</b>	<b>Dienstnehmer Kirche</b>
Kirche	Gabriel Straka (entschuldigt) Uwe Saßnowski (Stv. entschuldigt)	Birgit Braeske (entschuldigt) Ruth Mittelstädt (Stv., entschuldigt) Martina Klatt
Kirche	Markus Jung (Vorsitz)	
Bethanien ("BDS")	Uwe M. Junga	Silviana Prager-Hoppe
Martha-Maria Nürnberg ("MM")	Dr. Tobias Mähner	Torsten Böckelmann
Martha-Maria Nürnberg	Petra Schubnell	Ralf Scholz (stellv. Vorsitz)
Geschäftsführung ARK-EmK	Jörg Hammer	

- 2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Sowohl die Dienstgeberseite als auch die Dienstnehmerseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten.

3. Feststellung der Tagesordnung  
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird unter Berücksichtigung des ergänzten Pkts. 9.1 einstimmig angenommen.
4. Protokoll der 60. Sitzung vom 25. April 2023  
Das Protokoll zur 60. Sitzung vom 25. April 2023 wird einstimmig angenommen.
  - 4.1 Protokoll der Tarifkommission vom 26. Mai 2023  
Das Protokoll der Tarifkommission vom 26. Mai 2023 wird einstimmig angenommen.
  - 4.2 Protokoll der Tarifkommission vom 1. September 2023  
Das Protokoll der Tarifkommission vom 1. September 2023 wird einstimmig angenommen.
5. Antrag an die ARK-EmK (**Anlage 1**) zu  
Teil 1: Entgeltrunde Anlagen 2, 5, 10ff.  
Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2, 8b und 10ff.

Teil 3: Eingruppierung Anlage 1

Teil 4: Neue Anlage 11: Demografie und Innovation

Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)

Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)

Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Die Dienstgeberseite von MM erläutert die entworfenen Beschlussvorlage, welche auf der Grundlage des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) vom 10. August 2023 fußt, eingehend.

Im Hinblick auf die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie merkt die Dienstgeberseite von BDS an, dass eine frühere Auszahlung als der im Beschluss genannte Zeitraum möglich sei.

Zu Teil 3 (Eingruppierung, Anlage 1) merkt die Dienstnehmerseite von MM an, dass Regelungen zu MFA und der Kinderzuschlag für Azubis fehlen. Die Dienstnehmerseite von MM wird gebeten, einen entsprechenden Antrag für die nächste Sitzung einzureichen.

### **Beschluss:**

Der Antrag an die ARK-EmK (Anlage 1) wird einstimmig angenommen. Sofern bereits Zahlungen im Hinblick auf die Inflationsausgleichsprämie geleistet wurden, werden diese mit dem im Beschluss (s. Anlage 1, Teil 2 und Teil 8) genannten Zahlungen verrechnet.

- 5.1 Anlage: Tabellenanhang zu Teil 1 (**Anlage 2**) entsprechend AVR-DD

### **Beschluss:**

Die Anlage wird einstimmig angenommen.

- 5.2 Ärztetabelle (**Anlage 3**)

### **Beschluss:**

Die Anlage wird einstimmig angenommen.

- 5.3 Einführung einer sog. "Münchenzulage" (**Anlage 4**)

Die Dienstgeberseite von MM erläutert den Antrag bezüglich der Einführung einer sog. "Münchenzulage". Die Einführung einer solchen Zulage wird damit begründet, dass die Lebenshaltungskosten - im Vergleich zu anderen Ballungsräumen - besonders hoch seien. Um die hohen Lebenshaltungskosten abzufedern, soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unteren und mittleren Entgelt- bzw. Lohngruppen, für die Auszubildenden und für die Praktikantinnen und Praktikanten eine Zulage gewährt werden.

### **Beschluss:**

Der Antrag zur Einführung einer "Münchenzulage" wird einstimmig beschlossen.

- 5.4 Entwurf einer Formulierung zu § 1 f ("Mitarbeitende in Kindertagesstätten", s. Verweis in Anlage 8d)

Ein entsprechender Beschluss durch die ARK-EmK vom 25. April 2023 wurde bereits auf Antrag von BDS vom 21. Oktober 2022 gefasst, sodass die Formulierung zum neu in die AVR einzufügenden § 1f übernommen wird.

6. Arbeitsrechtsregelungsordnung  
Kein Vorgang

7. Genehmigungsverfahren der ARK-EmK  
Liste Anträge auf Nutzung des Zeitkorridors  
Kein Vorgang

8. Dienstvereinbarungen  
Kein Vorgang

9. Verschiedenes  
Die Geschäftsführung der ARK-EmK berichtet, dass Herr Schmidt die Aufgabe als Beisitzer übernommen hat und damit Frau Karantonis ersetzt. Nunmehr fehlt jedoch noch ein stellvertretender Beisitzer, welcher die Nachfolge von Herrn Schmidt antreten wird. Die Dienstnehmerseite von MM bringt diesen Punkt in die kommende MAV-Sitzung ein, sodass die Dienstnehmervertretung eine neue Stellvertretung wählt. Anschließend informiert Dienstnehmerseite von MM die Kirchenkanzlei über die neue Stellvertretung.

Die Dienstgeberseite von MM schlägt vor, dass zu den am 26. Oktober 2023 gefassten Beschlüssen eine Mitteilung durch die Kirchenkanzlei respektive dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit erstellt wird. Den entsprechenden Entwurf sollen vorab der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite der Werke zur Durchsicht und Freigabe zur Verfügung gestellt werden.

9.1 Festlegung Termine 2024 für ARK-EmK  
Terminvorschläge für Sitzungen im April und Oktober 2024 werden noch zirkuliert. Darüber hinaus soll ein Ersatztermin im Juni 2024 für Ad-hoc-Angelegenheiten vorgeschlagen werden.

9.2 Schlichtungstermine (kollektivrechtlich)  
8. November 2023  
21. Februar 2024  
12. Juni 2024  
11. September 2024  
20. November 2024

Vorsitzender der ARK-EmK  
gez. Markus Jung

Geschäftsführung der ARK-EmK  
gez. Jörg Hammer

Versand des Protokolls: 8. November 2023 (zu Prüfungszwecken)  
Erneuter Versand des Protokolls (nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion): 22. November 2023

Anlagen 1 bis 4

**Antrag an die  
Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (ARK-EmK)  
zur Sitzung vom 26. Oktober 2023**

**A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Methodistischen Kirche beschließt:**

Übersicht:

Teil 1: Entgelttrunde Anlagen 2, 5, 10ff.

Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2, 8b und 10ff.

Teil 3: Eingruppierung Anlage 1

Teil 4: Neue Anlage 11: Demografie und Innovation

Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)

Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Teil 7: Entgelttrunde Anlage 8a (Ärzte)

Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Anlage: Tabellenanhang zu Teil 1 entsprechend AVR-DD

**B. Erläuterungen**

## Teil 1: Entgelttrunde Anlagen 2, 5, 10ff.

### I. Entgeltentwicklung 2024

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 werden zum 1.7.2024 um 5,2 v.H. erhöht.
2. Die Ausbildungsentgelte in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) und im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage 10a werden zum 1.7.2024 um 5,2 v.H. erhöht.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte auch der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden im Anhang veröffentlicht (entsprechend **ARK-DD Rundschreiben 3/2023 vom 15.08.2023**).

3. Inkrafttreten mit Veröffentlichung

### II. Urlaub

1. In § 28a Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer 30 durch die Ziffer 31 ersetzt.
2. Unter § 28a Absatz 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Anmerkung: Der Anspruch auf den 31. Tag Urlaub gemäß Satz 1 besteht erstmalig für das Kalenderjahr 2024.“

3. Mit der Anhebung auf 31 Tage Erholungsurlaub für alle Mitarbeitenden in § 28a entfällt in § 1 Geltungsbereich der Anlage 8a AVR-EmK der bisherige letzte Satz:

„§ 28a Absatz 1 Satz 1 gilt ab dem 01.01.2023 mit der Maßgabe, dass der Erholungsurlaub für Ärztinnen und Ärzte 31 Tage beträgt.“

4. Inkrafttreten zum 1. Januar 2024

### III. Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verzichten beide Seiten darauf, für Anträge zum Beschluss von personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen zu Entgelten nach den Anlagen 1, 2, 5, 10ff. und 14 sowie den Arbeitszeitregelungen nach Abschnitt III einschließlich der in den AVR-EmK geregelten Zulagen und Zuschläge, der Dauer des Erholungs- und Zusatzurlaubs, und der Dienstbefreiungsanlässe, die noch vor dem 31.12.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.

## Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2, 8b und 10ff.

- I. Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR-EmK fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung).  
Dies gilt auch für Mitarbeitende nach Anlage 8b AVR-EmK. Für den Fall, dass für diese Mitarbeitenden zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Rechtsgrundlagen eine tarifliche Inflationsausgleichszahlung beschlossen wird, wird die hier geregelte Zahlung in voller Höhe angerechnet.  
Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR-EmK, die eine separate Zahlung gemäß Teil 8 dieses Beschlusses erhalten, sowie Maßnahmeteilnehmende.
- II. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeitende insgesamt maximal **3.000 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 monatlichen Teilbeträgen von 200 Euro** in den Monaten Januar bis Dezember 2024.  
Außerdem wird ein Teilbetrag in Höhe von **600 Euro als Einmalzahlung** im April 2024 gezahlt.
- III. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten maximal **1500 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 monatlichen Teilbeträgen von 100 Euro** in den Monaten Januar bis Dezember 2024.  
Außerdem wird eine Zahlung in Höhe von **300 Euro als Einmalzahlung** im April 2024 gezahlt.
- IV. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten die Zahlungen entsprechend dem Verhältnis ihres individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.
- V. Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag bzw. die Einmalzahlung setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht.
- VI. Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- VII. Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### Anmerkungen zu Nummer I.:

- a) Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- b) Zu demselben Zweck nach Buchstabe a) vom Dienstgeber freiwillig oder aufgrund einer anderen Regelung geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.
- c) Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB I).

#### VIII. Inkrafttreten zum 1. Januar 2024

### Teil 3: Eingruppierung Anlage 1

I. In der Anlage 1 wird Teil A der Entgeltgruppe 5 wie folgt geändert:

1. In EG 5 A wird die folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„Pflege/Betreuung in Einrichtungen nach SGB XI mit zusätzlichen schwierigen Aufgaben (Anm. 14)“.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden dadurch zu Nr. 3 bis 5.

3. In den Richtbeispielen der EG 5 A wird der Punkt hinter „Rettungssanitäterin“ durch ein Komma ersetzt und das folgende neue Richtbeispiel eingefügt:

„Pflegefachassistentin in der

Altenhilfe.“ 4. Inkrafttreten: 1. Juli 2024

II. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 7 A wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Medizinisch-Technische Radiologieassistentin,“ werden ersetzt durch die Wörter

„Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik, für Radiologie, für Funktionsdiagnostik,“,

2. Das Richtbeispiel unter Nr.1 wird um folgende neue Fußnote mit der Nr. 2 ergänzt:

„Medizinisch-Technische Assistentin (vgl. § 71 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie)“

3. Das Richtbeispiel „Medizinisch-Technische-Assistentin“ wird gestrichen.

4. Inkrafttreten mit Veröffentlichung

III. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt gefasst:

1. In EG 8 A werden die Richtbeispiele „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus oder in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit, Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben<sup>2</sup>“ durch die folgenden neuen Richtbeispiele samt Fußnoten ersetzt:

„Fachpflegekräfte im Krankenhaus in den Fachgebieten Operationsdienst, Intensiv- und Anästhesiepflege, Endoskopie, Nephrologie, Notfallpflege, Onkologie, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege oder Psychiatrie,<sup>3</sup> Psychosomatik und Psychotherapie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,<sup>3,4</sup>

Fachpflegekraft in der außerklinischen Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,<sup>4</sup>



Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,<sup>3, 4</sup>“.

2. Die bisherige in dieser Entgeltgruppe benannte Fußnote 2 wird zur Fußnote 3.
3. Nach den Richtbeispielen wird die folgende neue Fußnote 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Fachpflegekräfte sind Pflegefachkräfte mit einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.03.2022.“
4. In EG 8 A wird das Richtbeispiel „Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik“ umbenannt in „Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik, die aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführt“;
5. Das durch die vorherige Ziffer neu eingefügte Richtbeispiel wird mit der folgenden neuen Fußnote 5 versehen:  
„<sup>5</sup>Gilt für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2023 beginnt.“
6. Inkrafttreten der Ziffern 1. bis 3. zum 1. Juli 2024 und der Ziffern 4. und 5. mit Veröffentlichung

IV. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 B wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Leitende Med.-technische Assistentin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Leitende medizinische Technologin,“.
2. Inkrafttreten mit Veröffentlichung

## Teil 4: Neue Anlage 11 – Demografie und Innovation

### I. Erprobungsregelung

Die ARK-EmK beschließt folgende Regelungen als Anlage 11: Erprobung Demografie und Innovation:

#### „Anlage 11: Erprobung Demografie und Innovation

1. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung und -gewinnung) erforderlich ist, kann anstelle des Vorziehens von Stufen nach § 15 Abs. 5a sowohl Gruppen von Mitarbeitenden als auch einer einzelnen Mitarbeiterin Zulagen und Zuschläge maximal in Höhe von 20 % der Endstufe ihrer jeweiligen Eingruppierung gewährt werden. Dies ist in einer Nebenabrede zum Dienstvertrag zu regeln. Die Zulage kann zeitlich befristet bzw. widerruflich vereinbart werden.
2. Die Zulage kann auch im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), insbesondere bei der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.
3. Ärztinnen und Ärzte fallen nicht unter die Regelungen dieser Anlage.“

### II. In redaktioneller Hinsicht werden folgende Ergänzungsbeschlüsse zu den Ziffern I. 1. bis 3. gefasst:

1. Die Regelungen in den Ziffern 1. und 2. werden mit gleichem Wortlaut auch als Anmerkung zu § 15 Abs. 5a direkt nach Abs. 5a eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 5a:

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung und -gewinnung) erforderlich ist, kann anstelle des Vorziehens von Stufen nach § 15 Abs. 5a sowohl Gruppen von Mitarbeitenden als auch einer einzelnen Mitarbeiterin Zulagen und Zuschläge maximal in Höhe von 20 % der Endstufe ihrer jeweiligen Eingruppierung gewährt werden. Dies ist in einer Nebenabrede zum Dienstvertrag zu regeln. Die Zulage kann zeitlich befristet bzw. widerruflich vereinbart werden.

Die Zulage kann auch im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), insbesondere bei der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.“

2. Da Ärztinnen und Ärzte nicht unter die Regelungen dieser Anlage fallen, wird § 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 8a wie folgt gefasst:

„Folgende Bestimmungen in den AVR gelten nicht: §§ 3 bis 4, 7, 8, 9 bis 9i, 11a, 12 bis 16, 17 bis 20b, 26, 30, 33 bis 43, sowie die Anlagen 1 bis 5, 7a, 8, 9, 10 bis 10a, 11 und 14 bis 17;“

### III. Prozessvereinbarung

Die AG Entgelt der ARK Diakonie Deutschland bringt das Thema „Erprobung alternativer Dienstplanmodelle“ in die ARK-DD mit der Zielsetzung ein, eine Beschäftigung der Fachausschüsse zum Thema der Erprobung von weiteren Dienstplanmodellen und einer

seitenübergreifenden Arbeitsgruppe vorzubereiten.

Die ARK-EmK wartet die Beratungsergebnisse der ARK-DD und deren AG Entgelt ab, bevor sie weitere Ausgestaltungen der neuen Anlage 11 berät.

#### IV. Inkrafttreten zum 1. Januar 2024

## **Teil 5: Anlage 10/Ia – Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)**

Anlage 10 / Ia wird wie folgt neu gefasst:

„Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen für die Berufe der Erzieherin/des Erziehers sowie der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers ausgebildet werden.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit 3 Jahre. In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens 5 Jahre. Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

### **§ 3 Ausbildungsvergütung**

- (1) Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Anhang zu § 7 Anlage 10 / III.
- (2) Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.
- (3) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

### **§ 4 Weitere Regelungen**

Die Regelungen aus Anlage 10/III gelten im Übrigen sinngemäß.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Anlage gilt erstmals für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2023/2024 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024.

#### Anmerkung zu § 1:

Hierzu gehören gegenwärtig die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

#### Anmerkung zu § 4:

Die Regelungen der Anlage 10/Ia können vor dem in § 4 genannten Zeitpunkt und auch auf Bestandsverhältnisse angewendet werden, soweit dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt.“

## Teil 6: § 1b AVR-EmK – Ausnahmen vom Geltungsbereich

### I. § 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die AVR gelten nicht, sofern deren vollständige oder teilweise Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern nicht Anlage 10 der AVR anzuwenden ist.

(2) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Arbeitsplätzen, für die wegen einer Projekt- oder Maßnahmenförderung durch die in der Regel öffentlichen Zuschuss- und Zuwendungsgeber höchstens nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes entsprechende Entgelte erstattet werden, gelten die entgeltrelevanten Regelungen der AVR-EmK der Höhe nach nur bis zu dem Betrag des im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.“

### II. Inkrafttreten mit Veröffentlichung

## Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)

### I. Entgelt

- Die Tabellenentgelte gemäß dem Anhang zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Anlage 8a AVR-EmK werden zum 1. November 2023 um 4,8% und zum 1. April 2024 um 4,0% erhöht:

Der Anhang 1 zu § 17 der Anlage 8a wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1 zu Anlage 8a

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. November 2023 monatlich in Euro (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

AVR EmK - Stundententgelte gültig 1. November 2023 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,24	30,89	32,08	34,13	36,58	37,58
II	38,59	41,82	44,66	46,32	47,94	49,56
III	48,33	51,18	55,24	-	-	-
IV	56,86	60,92	-	-	-	-

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. April 2024 monatlich in Euro (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

AVR EmK - Stundententgelte gültig 1. April 2024 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,41	32,13	33,36	35,49	38,04	39,09
II	40,13	43,50	46,45	48,17	49,86	51,54
III	50,27	53,22	57,45	-	-	-
IV	59,13	63,36	-	-	-	-

“

2. Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Anlage 8a AVR-EmK) erhöhen sich gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR-EmK entsprechend der Ziffer 1.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 AVR-EmK wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. November 2023 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR EmK - Stundenentgelte Bereitschaftsdienst gültig 1. November 2023 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29	-	-	-
IV	45,77	45,77	-	-	-	-

ab dem 1. April 2024 wird hierfür das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR EmK - Stundenentgelte Bereitschaftsdienst gültig 1. April 2024 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02	-	-	-
IV	47,60	47,60	-	-	-	-

In § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR-EmK wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

3. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR-EmK erhöht sich in Umsetzung von § 3 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR-EmK entsprechend der Ziffer 1.

In § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR DD werden die Wörter „ab 1. Januar 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. November 2023 in Höhe von 30,17 Euro, ab dem 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

4. Inkrafttreten mit Veröffentlichung  
5.

## II. Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 verzichten beide Seiten aus dem Interesse an Planungs- und Verfahrenssicherheit darauf, für Anträge zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen für ärztliche Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR-EmK, die noch vor dem 30.06.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.

## Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche beschließt mit Wirksamkeit durch Veröffentlichung folgende Regelung:

### I. Inflationsausgleich I

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR-EmK fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich I) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. <sup>3</sup>Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>4</sup>Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. <sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR-EmK (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

### II. Inflationsausgleich II

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR-EmK fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Juli 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. <sup>3</sup>Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>4</sup>Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. <sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR-EmK (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.



### III. Ergänzende Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummern I und II sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### IV. Inkrafttreten mit Veröffentlichung

## **Anlage: Tabellenanhang zu Teil 1 entsprechend AVR-DD**

### **Erläuterungen**

#### **Teil 1: Entgeltrunde Anlagen 2, 5, 10ff.**

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 10a (mit Ausnahme des Kinderzuschlags) sowie im Anhang der Anlage 10/III zum 01.07.2024 um 5,2 % erhöht. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte auch der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a sind aus dem Anhang ersichtlich.

#### **Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2, 8b und 10ff.**

In § 3 Nr. 11c EStG ([https://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html)) ist geregelt, dass eine zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die innerhalb des Zeitraums vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 ausgezahlt wird, steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Das Gesetz wurde am 25.10.2022, nach dem letzten Beschluss der ARK-EmK zur Erhöhung der Entgelte, verkündet (BGBl. 2022 I 1743, Art. 2, <https://ogy.de/dkou>). Mit dem neuen Beschluss wird eine solche Inflationsausgleichszahlung auch in den AVR-EmK vorgesehen.

#### **Teil 3: Eingruppierung Anlage 1**

Zur Änderung der EG 5 A

Der Gesetzgeber hat zum 1. Juli 2023 in § 113c Abs. 1 SGB XI bundesweit einheitliche Personalanhaltswerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehen. Personalanhaltswerte beschreiben, wie viel Personal mit welchen Qualifikationen für die Versorgung der Pflegebedürftigen mit den Kostenträgern – den Krankenkassen – verhandelt werden kann. Zugleich wird die fachliche Qualifikation des Personals stärker berücksichtigt, was zu einer effektiveren Aufgabenverteilung und damit zu einer Entlastung des Pflegepersonals beiträgt (vgl. Pflegenetzwerk Deutschland, Die neue Personalbemessung in der Langzeitpflege, 11.05.2023, <https://ogy.de/wije>). Damit kann zusätzliches Personal eingestellt und refinanziert werden, ohne dass sich dies nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtungen auswirkt.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, die neue EG 5 A Nr. 2 samt korrespondierendem Richtbeispiel in den AVR-EmK zu ergänzen. Pflegefachassistenzkräfte im Sinne der EG 5 A Nr. 2 üben in – dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (Altenpflege) - unterfallenden Einrichtungen unter fachlicher Anleitung komplexe Aufgaben in der Pflege/Betreuung mit unterschiedlichen Anforderungen aus. Die Übertragung und Ausübung solcher Tätigkeiten ermöglicht z.B. eine Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz im Land NRW.

Zur Änderung der EG 7 A und EG 8

Durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze“ (MTA-Reform-Gesetz, BGBl. 2021 I S. 274ff. = <https://ogy.de/32xc>) wurde die bisher übliche Berufsbezeichnung „Medizinisch-Technische/r Assistent/in“ modernisiert. Der Begriff „Assistent/in“ wird durch

„Technologie/Technologin“ ersetzt und es werden die für die Diakonie relevanten beruflichen Schwerpunkte Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik angefügt. Die Änderung des Richtbeispiels in der EG 7 A und EG 8 vollzieht die durch das MTA-Reform-Gesetz veränderte Berufsbezeichnung auch in den AVR-EmK sprachlich nach.

Zur Änderung der EG 8 A

### *1. Fachpflegekräfte mit Fachweiterbildungen*

Die Änderung der Richtbeispiele stellt klar, dass Mitarbeitende mit abgeschlossenen Fachweiterbildungen nach der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der/im

- Endoskopie,
- Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Nephrologie,
- Notfallpflege,
- Onkologie,
- Operationsdienst,
- Pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

vom 14./15.03.2022 (<https://ogy.de/8977>) und entsprechend übertragenen und ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der EG 8 A der AVR-EmK schwierige Tätigkeiten ausüben. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR-EmK sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachweiterbildungen in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie den fachweitergebildeten Pflegekräften entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Der Begriff der Fachpflegekraft wird in der neuen Fußnote im Regelungstext erläutert. Fachpflegekräfte sind demnach Mitarbeitende mit abgeschlossener Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.03.2023.

### *2. Pflegefachkräfte in der Psychiatrie*

Das bisherige Richtbeispiel wird rein sprachlich angepasst. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR-EmK sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachweiterbildung in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie den Fachpflegekräften entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### *3. Fachpflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege*

Die frühere Formulierung des Richtbeispiels lautete „Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben“.

Durch Beschluss der ARK-EmK vom 2. November 2022 wurde sie zunächst mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert in „Pflegefachfrau (...) in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit“.

Diese Änderung bezog sich auf Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile, die vergleichbar mit der Intensivpflege in Krankenhäusern Intensivpflege- und Beatmungsangebote vorhalten und diese wie Krankenhäuser nach dem SGB V – im Gegensatz zum SGB XI – abrechnen. Der GKV-Spitzenverband hat im April 2023 eine neue Rahmenempfehlungen nach § 132l Abs. 1 SGB V

zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege veröffentlicht. Durch die Änderung mit dem vorliegenden Beschluss wird das Richtbeispiel weiter präzisiert und die Darstellung der Richtbeispiele der EG 8 A wieder klarer und übersichtlicher gestaltet.

#### *4. Medizinische Technologinnen und Technologen in der Funktionsdiagnostik mit schwierigen Tätigkeiten*

Durch die Änderung des Richtbeispiels für Medizinische Technologinnen und Technologen in der Funktionsdiagnostik wird das Heraushebungsmerkmal in der Aufbauentgeltgruppe EG 8 A Nr. 1 b) präzisiert. Das Merkmal „überwiegend“ bezieht sich dabei auf ein inhaltliches, nicht auf ein zeitliches Überwiegen. Besonders komplexe fachspezifische Tätigkeiten dieser Berufsgruppe setzen zusätzlich vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die zur verantwortlichen Lösung von Aufgaben erforderlich sind, die aufgrund fachlicher, technischer, rechtlicher oder organisatorischer Besonderheiten eine selbständige Erarbeitung von Zielen und Lösungswegen durch vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern (Anmerkungen 6, 7, 11, 14). Das geänderte Richtbeispiel findet nur auf Mitarbeitende Anwendung, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2023 beginnt. Damit wird gewährleistet, dass die Änderung in bestehenden Dienstverhältnissen zu keiner Herabgruppierung führen kann.

Medizinischen Technologinnen und Technologen in anderen Bereichen als der Funktionsdiagnostik ist der Weg in die EG 8 A beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen über die Ober- und Untersätze (= schwierigen Tätigkeiten) eröffnet, da es sich bei der Änderung lediglich um ein Richtbeispiel handelt.

#### **Teil 4: Neue Anlage 11: Demografie und Innovation**

Zur Erprobung wird eine neue Anlage 11 in die AVR.DD eingefügt. Sie sieht eine als Kann-Regelung gestaltete Zulage zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung – und Gewinnung) vor, die alternativ zu Zulagen gemäß § 15 Absatz 5a nicht-ärztlichen Mitarbeitenden gewährt werden kann. Diese Möglichkeit kann z.B. für Gruppen für Mitarbeitende im Rahmen der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.

#### **Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)**

Zum Beginn des Ausbildungsjahres 2019 hatte die ARK die Regelung zu praxisintegrierten Ausbildungen für Heilerziehungspfleger und Erzieher als neue Anlage 10/Ia in die AVR-EmK aufgenommen. Bislang wurde für die Inhalte der Ausbildungsbedingungen mit Ausnahme der Vergütung auf die Anlage 10/I verwiesen. Die Vergütung des praktischen Teils der praxisintegrierten Ausbildung richtete sich unmittelbar nach Anlage 10/Ia.

Mit der Überarbeitung richten sie die Ausbildungsbedingungen einschließlich der Vergütung zukünftig nach der Anlage 10/III.

Da Ausbildungen landesrechtlich geregelt sind, gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsform, des Inhalts und der Dauer der Ausbildungen. Aus diesem Grund bleibt die örtliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia weiterhin auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkt, weil in diesen Bundesländern bereits belastbare Erfahrungen mit der neuen Ausbildungsform bestehen.

Um zu vermeiden, dass in bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen neue Verträge geschlossen werden müssen, wird die zeitliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia zudem auf für nach dem 1. Januar 2024 begonnene Ausbildungsverhältnisse beschränkt.

Um eine Anwendung auch in anderen Bundesländern und zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen, enthält die neu gefassten Anlage 10/1a jedoch mit der Anmerkung zu § 4 eine Öffnungsklausel in Gestalt einer Kann-Regelung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt. Die neu gefassten Anlage 10/1a bezweckt die Vereinfachung der Ausbildungsregelungen und die Steigerung der Attraktivität.

#### **Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

In den in § 1b genannten Fällen finden die AVR-EmK nicht oder nicht in vollem Umfang Anwendung. Neu eingefügt wird eine Regelung zur Anwendung der AVR-EmK auf in der Regel von öffentlichen Kostenträgern geförderte projekt- oder maßnahmenbezogene Arbeitsplätze, für die das Besserstellungsverbot gilt. Die Kostenträger legen dort die verschiedenen Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes als Vergleichsmaßstab für das Entgelt zu Grunde. Die entgeltrelevanten Regelungen der AVR-EmK gelten daher dort der Höhe nach höchstens nur bis zu dem Betrag des vom Kostenträger im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.

#### **Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)**

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenentgelte im Anhang zu § 17 Abs. 1 S. 1 der Anlage 8a sowie die Bereitschaftsdienstentgelte und der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst zum 01.11.2023 um 4,8 % und zum 01.04.2024 um weitere 4,0 % erhöht. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte entsprechen denen des TV-Ärzte/ VKA-MB und sind aus dem Beschlusstext ersichtlich.

#### **Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)**

Hierzu siehe entsprechend die Erläuterungen zu Teil 2.



**Beschlüsse im Rahmen der Entgeltrunde (Anlagen 2, 5, 10ff.)  
-Tabellen-**

**Anlage 2:**

Anlage 2 AVR-EmK - gültig ab 1. Juli 2024 -									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
1			2.224,05 €	24	2.323,43 €				
2			2.516,23 €	48	2.630,27 €				
3	2.675,21 €	6	2.806,33 €	48	2.937,44 €				
4	2.866,72 €	12	3.007,91 €	48	3.149,09 €				
5	3.107,22 €	24	3.261,06 €	48	3.414,92 €	48	3.568,76 €	48	
6	3.219,50 €	24	3.379,26 €	48	3.539,02 €	48	3.698,79 €	48	
7	3.611,31 €	24	3.791,27 €	48	3.977,12 €	48	4.162,95 €	48	4.255,89 €
8	3.968,87 €	24	4.173,46 €	48	4.378,05 €	48	4.582,62 €	48	4.684,91 €
9	4.337,00 €	24	4.560,55 €	48	4.784,11 €	48	5.007,66 €	48	5.119,44 €
10	4.929,40 €	24	5.183,49 €	48	5.437,59 €	48	5.691,68 €	48	5.818,73 €
11	5.597,58 €	24	5.886,11 €	48	6.174,63 €	48	6.463,17 €	48	6.607,44 €
12	5.897,63 €	24	6.201,63 €	48	6.505,64 €	48	6.809,64 €	48	6.961,64 €
13	6.664,83 €	24	7.008,38 €	48	7.351,92 €	48	7.695,46 €	48	7.867,25 €

**Anlage 5:**

Anl. 5 AVR-EmK - gültig ab 1. Juli 2024 -	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.446,46 €
EG 2	2.767,85 €
EG 3	3.086,96 €
EG 4	3.308,70 €

**Anlage 7a:**

Zuschlag gemäß Anlage 7a § 3 AVR-EmK

Ab 1. Juli 2024:	1,82
------------------	------

## Anlage 9:

Anlage 9 AVR-EmK - gültig ab 1. Juli 2024 -							
Entgelt- gruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR EmK	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertage	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacharbeitszuschlag	Samstagszuschlag
		30/25/ 20/15 v.H.		35 v.H.	50 v.H.	25 v.H.	15 v.H.
1	13,64 €	4,09 €	17,73 €	4,77 €	6,82 €	3,41 €	2,05 €
2	15,43 €	4,63 €	20,06 €	5,40 €	7,72 €	3,86 €	2,31 €
3	17,21 €	5,16 €	22,37 €	6,02 €	8,61 €	4,30 €	2,58 €
4	18,45 €	4,61 €	23,06 €	6,46 €	9,22 €	4,61 €	2,77 €
5	20,00 €	5,00 €	25,00 €	7,00 €	10,00 €	5,00 €	3,00 €
6	20,73 €	5,18 €	25,91 €	7,25 €	10,36 €	5,18 €	3,11 €
7	23,25 €	5,81 €	29,07 €	8,14 €	11,63 €	5,81 €	3,49 €
8	25,60 €	5,12 €	30,72 €	8,96 €	12,80 €	6,40 €	3,84 €
9	27,97 €	4,20 €	32,17 €	9,79 €	13,99 €	6,99 €	4,20 €
10	31,79 €	4,77 €	36,56 €	11,13 €	15,90 €	7,95 €	4,77 €
11	36,10 €	5,42 €	41,52 €	12,64 €	18,05 €	9,03 €	5,42 €
12	38,04 €	5,71 €	43,74 €	13,31 €	19,02 €	9,51 €	5,71 €
13	42,98 €	6,45 €	49,43 €	15,04 €	21,49 €	10,75 €	6,45 €

## Anlage 10a:

### Anlage 10 a AVR-EmK - gültig ab 1. Juli 2024 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

<b>I. Für die Berufe</b>	<b>Entgelt</b>	<b>Kinderzuschlag</b>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.221,97 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.221,97 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.221,97 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.918,15 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.918,15 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.918,15 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.918,15 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.841,14 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.841,14 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.841,14 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.841,14 €	68,00 €
<b>II. Auszubildende</b>		
Das Ausbildungsentgelt beträgt:		
im ersten Ausbildungsjahr	1.119,23 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.188,94 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.251,63 €	
im vierten Ausbildungsjahr	1.342,23 €	
<b>III. Im Pflegedienst</b>		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:		
im ersten Ausbildungsjahr	1.378,87 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.455,79 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.560,17 €	
Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe		
	1.241,52 €	



### Anlage 10/III:

#### Anlage 10/III AVR-EmK - gültig ab 1. Juli 2024 -

Ausbildungsjahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR EmK	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunde n 30 v.H.	Überstunden -entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags- zuschlag 15 v.H.
1	1.378,87 €	8,13 €	2,44 €	10,57 €	2,85 €	4,07 €	2,03 €	1,22 €
2	1.455,79 €	8,59 €	2,58 €	11,17 €	3,01 €	4,30 €	2,15 €	1,29 €
3	1.560,17 €	9,20 €	2,76 €	11,96 €	3,22 €	4,60 €	2,30 €	1,38 €

<b>Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR-EmK</b>	<b>97,50 €</b>
<b>Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR-EmK</b>	<b>37,50 €</b>
<b>Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR-EmK</b>	<b>30,00 €</b>

<b>Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4</b>	<b>22,50 €</b>
<b>Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5</b>	<b>33,75 €</b>
<b>Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2</b>	<b>45,00 €</b>

**Bisher**

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. Januar 2022 monatlich in Euro (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,07	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

AVR EmK - Studententgelte gültig 1. Januar 2022 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	27,90	29,48	30,61	32,57	34,90	35,86
II	36,82	39,91	42,62	44,20	45,74	47,29
III	46,12	48,83	52,71	-	-	-
IV	54,25	58,13	-	-	-	-

AVR EmK - Stundenentgelte Bereitschaftsdienst gültig 1. Januar 2022 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31	-	-	-
IV	43,67	43,67	-	-	-	-

**neu 01.11.2023** **4,80%** **entspricht TV-Ärzte VKA/MB** **Änderungsdifferenzen zu TV-Ärzte**

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. November 2023 monatlich in Euro (40 Wochenstunden) <i>rein rechnerisch</i>						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	<b>5.373,17</b>	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. November 2023 monatlich in Euro (40 Wochenstunden) <i>gemäß TV-Ärzte/ VKA-MB</i>						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	<b>5.373,18</b>	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

**Auszüge Beschlusstexte und Tarifregelungen:**

AVR EmK- Monatsentgelte gültig 1. Januar 2022 monatlich in Euro (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,07	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

AVR EmK - Stundenentgelte gültig 1. Januar 2022						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	27,90	29,48	30,61	32,57	34,90	35,86
II	36,82	39,91	42,62	44,20	45,74	47,29
III	46,12	48,83	52,71	-	-	-
IV	54,25	58,13	-	-	-	-

AVR EmK - Stundenentgelte Bereitschaftsdienst gültig 1. Januar 2022						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31	-	-	-
IV	43,67	43,67	-	-	-	-

AVR EmK - Stundententgelte gültig 1. November 2023 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,24	30,89	32,08	34,13	36,58	37,58
II	38,59	41,82	44,66	46,32	47,94	49,56
III	48,33	51,18	55,24	-	-	-
IV	56,86	60,92	-	-	-	-

AVR EmK - Stundenentgelte Bereitschaftsdienst gültig 1. November 2023 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29	-	-	-
IV	45,77	45,77	-	-	-	-

**neu 01.04.2023**    **4,00%**    **entspricht TV-Ärzte VKA/MB**    **Rundungsdifferenzen zu TV-Ärzte**

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. April 2024 monatlich in Euro (40 Wochenstunden) <i>rein rechnerisch</i>						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	<b>5.288,31</b>	<b>5.588,10</b>	5.802,19	<b>6.173,29</b>	6.615,77	<b>6.797,78</b>
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	<b>8.671,14</b>	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

AVR EmK - Monatsentgelte gültig 1. April 2024 monatlich in Euro (40 Wochenstunden) <i>gemäß TV-Ärzte/ VKA-MB</i>						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	<b>5.288,32</b>	<b>5.588,11</b>	5.802,19	<b>6.173,28</b>	6.615,77	<b>6.797,77</b>
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	<b>8.671,15</b>	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

AVR EmK - Stundententgelte gültig 1. April 2024 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,41	32,13	33,36	35,49	38,04	39,09
II	40,13	43,50	46,45	48,17	49,86	51,54
III	50,27	53,22	57,45	-	-	-
IV	59,13	63,36	-	-	-	-

Tabelle TV-Ärzte/VKA gültig ab 1. Juli 2023 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundent- gelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	9.888,50	10.595,38				
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20			
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32

Tabelle TV-Ärzte/VKA gültig ab 1. April 2024 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundent- gelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.284,04	11.019,20				
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49			
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77

Die BD-Vergütung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Anlage 8a AVR-EmK

AVR-EmK Anlage 8a Stundenentgelte Bereitschaftsdienst ab 1. Januar 2022						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	31,26 €	31,26 €	32,44 €	32,44 €	33,63 €	33,63 €

AVR EmK - Stundenentgelte Bereitschaftsdienst gültig 1. April 2024 (40 Wochenstunden)						
Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02	-	-	-
IV	47,60	47,60	-	-	-	-

EG II	37,17 €	37,17 €	38,35 €	38,35 €	39,55 €	39,55 €
EG III	40,13 €	40,13 €	41,31 €			
EG IV	43,67 €	43,67 €				

§ 18 Abs. 1 der Anlage 8a gilt entsprechend.

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 31. Dezember 2022 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vorhundertersatz.

§ 3 Abs. 2 Anlage 8a AVR-DD und AVR-EmK (Rettungsdienstvergütung) sind nicht identisch:

AVR-DD		29,45	01.01.2022
		30,86	01.07.2023
Rundungsdifferenz	32,09	32,10	01.04.2024

AVR-EmK + VKA		28,79	01.01.2023
		30,17	01.11.2023
		31,38	01.04.2024

#### AVR-EmK 1.5.2023

(2) Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2022 in Höhe von 28,79 Euro. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

#### AVR-DD 1.5.2023

(2) <sup>1</sup>Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. <sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2022 in Höhe von 29,45 Euro. <sup>3</sup>Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

#### TV-Ärzte/VKA

#### § 4 Allgemeine Pflichten

- (1) <sup>1</sup>Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. <sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro, ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro. <sup>3</sup>Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

**Antrag an die  
Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (ARK-EmK)  
zur Sitzung vom 26. Oktober 2023**

Die AVR-EmK werden mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wie folgt geändert:

**I. Einführung einer Münchenzulage**

Es wird folgende Anlage 15 in die AVR-EmK neu eingeführt:

**„Anlage 15**

**Ergänzende Leistung („Münchenzulage“) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**

**Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Anlage gilt zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung und -bindung) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 der Anlage 1, der Lohngruppen 1 bis 9 der Anlage 8b sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten gemäß den Anlagen 10/I, 10/Ia, 10/II, 10/III, 10/IV und 10/V in allen Einrichtungen mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungs- oder Praktikumsstelle im Stadtgebiet München.
- (2) Soweit weitere örtliche Gebietskörperschaften vergleichbare örtliche Arbeitsmarktzulagen (Ballungsraumzulagen) an ihre Beschäftigten zahlen, können diakonische Rechtsträger in ihren Dienststellen, die im Gebiet dieser örtlichen Gebietskörperschaften liegen, entsprechende Zulagen an den bei ihnen beschäftigten entsprechenden Personenkreis gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
  - am 31. Dezember 2023 in einem Dienst- bzw. Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2024 fortbesteht, und
  - am 31. Dezember 2023 eine freiwillige ergänzende Leistung für Kinder erhalten haben und
  - nach der ab 1. Januar 2024 geltenden AVR-Regelung eine niedrigere ergänzende Leistung für Kinder erhalten würden,erhalten die ergänzende Leistung für jedes Kind in der bisherigen Höhe mit Stand 31. Dezember 2023 fortgezahlt, solange sie jeweils die Voraussetzung des Kindergeldbezuges nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllen.

## **§ 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung**

- (1) Die ergänzende Leistung beträgt monatlich für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 250,00 Euro, für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten 60,00 Euro.
- (2) Beschäftigte nach Absatz 1 erhalten für jedes Kind, für das ihnen nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht, eine ergänzende Leistung Kind in Höhe von 25,00 Euro monatlich. Die ergänzende Leistung Kind wird vom 1. des Monats an gezahlt, in den das für den Kindergeldbezug maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.
- (3) Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhalten von der ergänzenden Leistung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht (§ 21 AVR).

## **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die ergänzende Leistung dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Dienstgeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Die ergänzende Leistung wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung gemäß Anlage 14 nicht berücksichtigt.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 besteht nur für Zeiträume, für die Entgelt gemäß § 14 AVR, Entgeltfortzahlung gemäß § 24 AVR oder Urlaubsentgelt gemäß § 28 Abs. 10 AVR aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.  
Anmerkungen zu Absatz 3:  
Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach § 2 im Rahmen des § 24 AVR zu berücksichtigen.  
Für Mitarbeitende, die dem Geltungsbereich der Anlage 8b AVR unterfallen, gelten anstatt der §§ 14 und 24 AVR die Regelungen nach Anlage 8b AVR.
- (4) Auf alle Ansprüche aus dieser Anlage findet die Ausschlussfrist gemäß § 45 AVR Anwendung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten nach Anlage 10/I, 10/Ia, 10/II, 10/III, 10/IV und 10/V AVR entsprechend.

## **§ 4 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Anlage tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Eine Nachwirkung dieser Regelung wird ausgeschlossen. Durch diese tarifliche Regelung werden bisher

auf Freiwilligkeitsbasis, etwa über eine Dienstvereinbarung oder einzelvertraglich gewährte Münchenezulagen ersetzt.“

## **II. Änderung des Geltungsbereichs der Anlage 8b AVR**

Die Ziffer 3. im Einleitungstext zu Anlage 8b Regelungen für Mitarbeitende im Bereich der Gebäudereinigung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Folgende Bestimmungen in den AVR-EmK gelten nicht:

§§ 9 bis 9i, 11a, 12 bis 16, 18 bis 20b, 21a, 23, 24, 26, 27, 27 a, 28b, 30, 38 bis 43, sowie die Anlagen 1 bis 5, 7a, 8, 8 b, 9, 10 bis 10a und 14.“

## **III. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Regelungen gemäß I. und II. treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

### **Erläuterungen:**

Die Beschäftigten am Standort München haben - auch im Vergleich zu anderen Ballungsräumen – besonders hohe Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Daher wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unteren und mittleren Entgelt- bzw. Lohngruppen, für die Auszubildenden und für die Praktikantinnen und Praktikanten gemäß den Anlagen 10/I ff eine ergänzende Leistung (sog. Münchenezulage) eingeführt.

In redaktioneller Hinsicht wird der Geltungsbereich der Anlage 8b für Mitarbeitende in der Gebäudereinigung angepasst. Dort war eine frühere Anlage 15 explizit von der Anwendung ausgeschlossen. Die jetzige Anlage 15 der AVR-EmK zielt jedoch gerade auf die Mitarbeitenden in den unteren und mittleren Entgelt- bzw. Lohngruppen ab, so dass die neue Anlage 15 Ergänzende Leistung (Münchenezulage) auch für die Mitarbeitenden in der Gebäudereinigung gilt.

Ma – 12.10.2023